

STÄRKUNG DER AUFSICHT BEI RECHTSDIENSTLEISTUNGEN

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Bayern e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

3. Juni 2022

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe soll unter anderem die Aufsicht über die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) registrierten Personen beim Bundesamt für Justiz zentralisiert werden sowie eine Anpassung der Bußgeldvorschriften vorgenommen werden.

Die Verbraucherzentrale Bayern e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

VERBRAUCHERPOLITISCHE BEWERTUNG IM EINZELNEN

Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen

Die Verbraucherzentrale Bayern begrüßt die geplante Einführung einer zentralisierten Aufsichtsbehörde auf Bundesebene. Die derzeitige Aufsicht durch die Landesjustizverwaltungen führt aufgrund der unterschiedlichen Verantwortlichkeit und Priorisierung nicht zu einer effektiven Aufsicht. Infolge der unübersichtlichen Aufsichtsstruktur kommen viele Beschwerden nicht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde an.¹ Für Verbraucherinnen und Verbraucher² ist häufig nicht ersichtlich, wer der zuständige Ansprechpartner für eine Beschwerde ist. Zudem machen die Aufsichtsbehörden von den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Aufwandskatalogs nur eingeschränkt Gebrauch.³

Sowohl die Verbraucherzentralen, als auch Wirtschaftsverbände haben in der Vergangenheit für eine zentralisierte Aufsicht plädiert⁴, umso erfreulicher ist es, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht der Rechtsdienstleistungen

¹ Evaluierung der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken, Schlussbericht: Institut für Finanzdienstleistungen e.V., 2018, S. 22. (https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Gutachten_Inkasso_Vorschriften.pdf;jsessionid=1D4AECF21D2963BEB8B8F5AF2B2A4C78.1_cid334?__blob=publicationFile&v=1, Stand: 31.05.2022).

² Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

³ Evaluierung der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken, Institut für Finanzdienstleistungen e.V., S. 43 ff.

⁴ Inkassokosten wirksam begrenzen, Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Inkassorecht vom 16.09.2019, S. 19. (https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2019/11/01/19-11-12_vzbv_stellungnahme_refe_inkasso.pdf, Stand: 31.05.2022).

und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe eine Zentralisierung beim Bundesamt für Justiz vorsieht.

Um sicher zu gehen, dass sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmer offensichtlich ist, welche Handlungen erlaubt sind, sollten diese über Verwaltungsvorschriften dargelegt werden. Dabei könnten ebenfalls die in Betracht kommenden Auflagen für die jeweiligen Verstöße dargelegt werden. Wenn Verbraucher im Hinblick auf Verstöße sensibilisiert werden, verringert sich zum einen die Gefahr, dass sie auf unseriöse Anbieter, zum Beispiel an der Haustür oder am Telefon, hereinfallen und sich unter Druck setzen lassen, zum anderen können sie einen Teil zu einer effektiven Aufsicht beitragen, indem sie diese unseriösen Anbieter in Zukunft beim Bundesamt für Justiz melden. Unternehmer erhalten dadurch klare Regeln, wie sie ihre Geschäftsmodelle aufbauen können und wissen, welche Konsequenzen bei Verstößen drohen. Seriöse Anbieter profitieren so von transparenten Rahmenbedingungen.

Damit die zentralisierte Aufsicht jedoch ihre volle Wirkung entfaltet und eine proaktive Verfolgung von Verstößen möglich ist, muss das Bundesamt für Justiz mit ausreichend Mitteln im Hinblick auf die Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen ausgestattet werden.

Es wird angeregt, die Zuständigkeitsübertragung bereits zum 30.06.2024 in Kraft treten zu lassen, da die unseriösen Geschäftspraktiken schnellstmöglich und zielführend unterbunden werden müssen.

Um die Effektivität der zentralisierten Aufsichtsbehörde gegen unseriöse Geschäftspraktiken zu gewährleisten, sollte in regelmäßigen Abständen eine Evaluierung erfolgen und die Befugnisse nach Bedarf angepasst werden.

Bußgeldvorschriften

Im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts rechtsberatender Berufe soll § 20 RDG dahingegen geändert werden, dass insbesondere auch die Erbringung der Rechtsanwaltschaft vorbehaltener Rechtsdienstleistungen bußgeldbewehrt werden. Die Verbrauchzentrale Bayern begrüßt, dass in Zukunft alle Formen unbefugter Rechtsdienstleistungen bußgeldbewehrt sind. Verbraucher erhalten somit eine weitere Möglichkeit sich gegen weitergehende unseriöse Geschäftspraktiken zu wehren. Um einen wirksamen Verbraucherschutz zu gewährleisten, ist eine umfassende Sanktionierung jeder geschäftsmäßigen und unbefugten Rechtsdienstleistung notwendig.

FAZIT

Die Verbraucherzentrale Bayern begrüßt den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts rechtsberatender Berufe insgesamt. Insbesondere die Zentralisierung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen wird seit Jahren von den Verbraucherzentralen gefordert. Die derzeitige Verteilung auf die Länder ist nicht zielführend. Die Landesjustizverwaltungen werden ihrer Rolle als Aufsicht nicht gerecht.

Ergänzt werden soll jedoch, dass eine Zentralisierung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen nicht das Problem der unverhältnismäßig hohen Inkassokosten, die in keinem Verhältnis zum Aufwand stehen, lösen wird. Die Effektivität der Inkassoreform von 2020 muss daher ebenfalls evaluiert werden.

Kontakt

Verbraucherzentrale Bayern e.V.

*Referat Markt und Recht
Mozartstraße 9
80336 München*

recht@vzbayern.de